№ 149. Mittwoch, den 29. Juni 1892.

Erscheint wöchentlich 6 mal Abends.
Vierteljährlicher Abonnementspreis in Thorn bei der Expedition Brückenstraße 34 und bei den Depots 2 Mk., bei allen Postanstalten des Deutschen Reichs 2 Mk. 50 Pf.

Thorner Ostdeutsche Zeitung.

Insertionsgebühr
die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pf.
Annoncen-Annahme in Thorn: die Expedition Brückenstraße 34, Heinrich Netz, Koppernikusstraße.

Inseraten-Annahme auswärts: Strasburg: A. Fuhrich. Inowrazlaw: Justus Wallis, Buchhandlung. Neumark: J. Köpke. Graudenz: Gustav Röthe. Lautenburg: M. Jung. Gollub: Stadtkämmerer Austen.

Expedition: Brückenstraße 34. Redaktion: Brückenstr. 17, I. Et.
Fernsprech-Anschluß Nr. 46.
Inseraten-Annahme für alle auswärtigen Zeitungen.

Inseraten-Annahme auswärts: Berlin: Haasenstein u. Vogler, Rudolf Mosse, Bernhard Arndt, Mohrenstr. 47. G. L. Daube u. Ko. u. sämmtl. Filialen dieser Firmen in Breslau, Coblenz, Frankfurt a./M., Hamburg, Kassel u. Nürnberg rc.

Die Niederlage am Kilimandscharo.

Zum zweiten Male in Jahresfrist kommt eine Unglücksbotschaft aus Deutsch-Ostafrika. Die Niederlage der Expedition Zelewski am 1. August 1891 war ein beklagenswerthes Ereigniß, allein der Verlust von Kilimandscharo gilt in kolonialpolitischen und amtlichen Kreisen, soweit diese mit ihrer Meinung nicht zurückhalten, noch als ein weit empfindlicheres Mißgeschick. Die Station am Kilimandscharo zählt zu den bestangelegten im Schutzgebiete. Hier hat die Natur mit verschwenderischer Fülle das Land ausgestattet. Ertragreicher, fetter Boden, Wald, gutes Wasser und — was nicht wenig besagen will in Ostafrika — gesundes, von Fieberluft fast freies Klima, alles macht den Besitz werthvoll. Dr. Peters und andere Reisende behaupten übereinstimmend, es sei innerhalb des deutschen Bereiches im schwarzen Erdtheile nicht leicht, eine zweite ähnliche Stelle zu finden. Der genannte Forscher bezeichnet auch die eingeborenen Bewohner dieses Landstriches, die Moschis, als harmlos und zugänglich. Peters ist sicherlich kein Optimist in der Beurtheilung der schwarzen Bevölkerung. Er wird mit gutem Grunde von den verträglichen Eigenschaften der Moschis überzeugt gewesen sein. Eben diesem Stamm ist die Expedition des Chefs v. Bülow zum Opfer gefallen. Die Wiedereroberung der Station — sie wird in der That als verloren betrachtet — erscheint zweifelhaft. Bis die abgesandte Truppe dort anlangt, haben die Massai, Wadschagga und Wayroga sich längst zu gemeinsamer Vertheidigung verbündet. Zusammen sind sie zahlreich genug, einem dreifach stärkeren Korps, als deutscherseits zur Verfügung steht, erfolgreich Widerstand zu leisten. Die Schutztruppe in Ostafrika erweist sich wieder als durchaus unzulänglich. Besser, es wären weniger Beamte und mehr Soldaten zur Stelle! Dabei ist nur sehr geringer Verlaß auf die schwarzen Angehörigen der Truppe. Ein Führer und drei oder vier Unteroffiziere vermögen keinen hinreichenden Einfluß auf die Ostafrikaner auszuüben. Darin eben liegt der Grundfehler unserer Kolonialpolitik, daß mit Wenigem möglichst Viel erreicht werden soll. Entweder ein großes Unternehmen mit großen Mitteln durchführen oder, wenn wirthschaftliche Rücksichten die Inanspruchnahme der Mittel nicht gestatten, die Pläne beschränken! Herr v. Caprivi hatte ganz Recht mit der Bemerkung, Deutschland würde nichts Schlimmeres begegnen, als wenn man ihm ganz Ostafrika zum Geschenk mache. Wir wünschen, in unseren Gebieten zu herrschen, zu repräsentiren, ohne die Kosten der Repräsentation tragen zu können. Das ist ein Mißverhältniß, dessen schlimme Folgen die wiederholten Schlappen zeigen.

Die Regierung neigt nun, wie man von unterrichteter Seite hört, durchaus nicht zur Erweiterung des bisherigen Aufwandes für den Kolonialbesitz. Weder ist eine Vergrößerung der Schutztruppe beabsichtigt, noch sollen Mehrausgaben in den Etat gestellt werden. Also, es bleibt unter diesen Umständen nichts anders übrig, als diejenigen Theile unseres Gebietes, welche durch ihre natürliche Lage zur Ansiedelung geeignet sind, zu kultiviren, dort für genügende militärische Besatzung zu sorgen, und aus den unfruchtbaren, ungesunden Landstrichen sich zurückzuziehen. Bräche jetzt einmal an mehreren Stellen zugleich der Aufstand aus, verleitete ein Stamm den anderen zur Revolte: die gesammte Schutztruppe würde zersprengt und aufgerieben.

Chef von Bülow befand sich auf einer Strafexpedition gegen die Moschis. Strafexpeditionen scheinen in Deutschostafrika an der Tagesordnung zu sein, nicht immer um wirklich erheblicher Ursachen willen. Mit Feuer und Schwert gehen die Befehlshaber von Stationen wohl öfter vor, als zur Aufrechterhaltung der Disziplin unbedingt nothwendig ist. Der persönliche Thatendurst und Ehrgeiz sollte gezügelt werden. Major v. Wißmann ist sicherlich ein tapferer Offizier, aber er unternahm Strafexpeditionen nur mit zwingender Veranlassung. Seine Taktik bestand vor allem darin, die Häuptlinge durch Auferlegung bestimmter Leistungen zum Gehorsam zu verpflichten; Herr v. Wißmann vermied jedoch, durch kleinliche Verordnungen die Unzufriedenheit der Stämme zu erregen. Ganz andere Ziele stellt sich der Gouverneur v. Soden. Er will mit gutgemeinten Polizei-Vorschriften, mit dem ganzen Aufgebot des Bureaukratismus, einen Musterstaat aus dem Schutzgebiet machen. Kein Wunder, daß sich dagegen die derartigen Fesseln ungewohnten Afrikaner empören. Es treffen im Hauptquartier des Gouverneurs gewiß fortlaufend ganze Stöße von Rapporten ein. Aber ehe noch von Amtswegen die Antwort fertig gestellt ist, befinden sich vielleicht die Absender jener Berichte auf einer „Strafexpedition" und kommen möglicherweise garnicht mehr in die Lage, die neueste Verfügung des Gouverneurs mit gebührendem Respekte zur Kenntniß zu nehmen.

Deutsches Reich.

Berlin, 28. Juni.

— Der Kaiser ist Sonntag Nachmittag 4 Uhr auf der kaiserlichen Yacht „Hohenzollern" nach Stettin abgefahren. Montag Vormittag $10\frac{3}{4}$ Uhr traf der Kaiser an Bord der „Hohenzollern" in Bredow ein, als die Yacht gegenüber der Werft des „Vulkan" anlegte. Um 12 Uhr Mittags begab er sich mit der Dampfbarkasse zur Landungsbrücke des „Vulkan", um dem Stapellauf des Aviso „St" beizuwohnen. Der Kaiser vollzog den Taufakt mit einer kurzen Rede, in welcher er den Aviso „Hohenzollern" taufte. Er begab sich alsbald wieder an Bord der Yacht „Hohenzollern" und verließ mit derselben das Gebiet der Oder, um nach Kiel zurückzukehren. — Graf Waldersee trifft zu persönlicher Berichterstattung und mit dem Auftrage in Kiel ein, dem Kaiser Grüße und Danksagungen des italienischen Königspaares zu überbringen.

— Dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses ist folgendes Allerhöchste Handschreiben zugegangen: Die Mir aus Anlaß der Verlobung Meiner Schwester, der Prinzessin Margarethe von Preußen, Königl. Hoheit, von Ihnen im Namen des Hauses der Abgeordneten dargebrachten Glückwünsche, habe Ich gern entgegengenommen. Empfangen Sie meinen wärmsten Dank für die Aufmerksamkeit. gez. Wilhelm.

— Den Besuch des Königs von Italien in Berlin bespricht die Wiener „Montagsrevue" und schreibt: Die Begegnung beider Souveräne ist eine neue bedeutungsvolle Besiegelung des Dreibundes; sie unterscheidet sich gleichmäßig durch ihre Ruhe und ihren innern Gehalt von den lärmenden Demonstrationen, welchen sich anderswo kaiserliche Prinzen ausgesetzt, um ihren und den Sympathien ihrer Höfe für den befreundeten Staat Ausdruck zu geben. Man habe in Paris allen Grund recht nüchtern zu sein; von Rußland wisse man, daß es einen Angriffskrieg wegen Elsaß-Lothringen nicht mitmachen werde und den mitteleuropäischen Dreibund sehe man fester denn je.

— Die Kaiserliche Yacht „Hohenzollern" wird nunmehr, nachdem der neue Aviso St diesen Namen erhalten hat, „Kaiseradler" genannt werden.

— Der österreichische Botschafter in Berlin. Gegenüber dem offiziösen, gestern auch von uns als zweifelhaft bezeichneten Dementi hält der Wiener Korrespondent der „Köln. Ztg." die Meldung aufrecht, daß der österreichische Botschafter in Berlin, Graf Szechenyi, zurücktreten und Minister Szögyenyi sein Nachfolger wird. Als Nachfolger Szögyenyi's als ungarischer Minister am Hoflager werde außer dem Grafen Cziraky auch der ungarische Abgeordnete Graf Julius Andrassy genannt.

— „Die Bismarckwoche". Die „Nordd. Allg. Ztg." bringt folgenden offenbar inspirirten Artikel: Die „Nationalzeitung" giebt in einem „Die Bismarckwoche" überschriebenen Artikel Aeußerungen über sein Verhältniß zu Rußland, welche dem Fürsten Bismarck zugeschrieben werden, wieder und sagt dabei, diese Bemerkungen seien unzweifelhaft eine Mahnung zur Wachsamkeit für die öffentliche Meinung, denn die Auswärtige Politik solle nach den Interessen des Landes, nicht etwa nach Neigungen und Sentiments geleitet werden. Sie fügt hinzu: Der Regierung muß es überlassen bleiben, ob sie die öffentliche Anschuldigung widerlegen kann und will. — Indem die „Nat.-Ztg." der Vermuthung Ausdruck giebt, es könne sein, daß unsere Auswärtige Politik nicht mehr nach Interessen des Landes, sondern nach Neigungen geleitet werde, spricht sie einen Verdacht gegen die jetzige Regierung aus, der einen an Vaterlandsverrath streifenden Grad von Pflichtvergessenheit voraussetzt. Man könnte doch wenigstens verlangen, daß, wenn die „Nat.-Ztg." die deutsche Regierung dem In- und Auslande als unfähig und pflichtvergessen denunzirt, dieselbe wenigstens den Versuch macht, Thatsachen dafür anzuführen.

— Das freisinnige Mitglied des Reichstags, Stadtrichter Friedlaender ist in Breslau gestorben. Dr. Julius Friedlaender vertrat im Reichstage den Wahlkreis Löwenberg (Liegnitz 5).

— Der Bundesrath wird gegen Mitte nächsten Monats in die Sommerferien gehen, dann werden die Urlaubsreisen der Minister ihren Anfang nehmen. Unter den dem Bundesrath vorliegenden Gegenständen befinden sich auch der von uns schon angekündigte Entwurf von Bestimmungen für die im Dezember d. J. in Aussicht genommene Viehzählung, welchem eine Denkschrift beigefügt ist, ferner der Entwurf eines Gesetzes über die Ersatzvertheilung.

— Deutschland und Rußland. Die „Post" bringt folgende anscheinend aus offiziöser Quelle herrührende Auslassung: Herr von Wyschnegradski hat nach telegraphischer Meldung St. Petersburg nicht, wie neuerdings von dort aus berichtet wurde, auf drei Wochen, sondern auf drei Monate verlassen. Darin liegt die Gewißheit, daß in absehbarer Zeit an Verhandlungen behufs einer wirthschaftlichen Annäherung zwischen Deutschland und Rußland nicht zu denken ist. Der Schluß ist gerechtfertigt, daß in St. Petersburg die Partei, welche jede Herabsetzung der Einfuhrzölle im Prinzip verwirft, wiederum zur Herrschaft gelangt ist.

— Aus der neuen Militärvorlage wird jetzt wieder eine andere Skizze und zwar in der „Frankf. Ztg." und dem „Reichsboten" gezeichnet. Danach soll es sich nicht, wie die „Post" gemeldet, um 63 000 Mann und eine Erhöhung des Ordinariums um 60 Millionen Mark handeln, sondern um eine Erhöhung der Präsenzstärke um 32 000 Mann und einen größeren Kostenaufwand von 36 Millionen Mark, insbesondere durch Aufstellung von neuen Kadres für 10 Kavallerieregimenter und 189 Infanteriebataillone, sowie durch Formirung von sechs neuen Fußartilleriebataillonen und 50 Batterien. — Auch eine Steigerung der Militärlast würde nicht weniger unerschwinglich und in keiner Weise durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit oder sonstwie gerechtfertigt sein.

— Das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Spanien läuft mit dem 1. Juli ab. Nach dem „Standard" soll am Sonnabend ein Königliches Dekret in Spanien unterzeichnet sein, welches Deutschland den spanischen Minimaltarif bewilligt. — Aber von deutscher Seite ist doch bisher die Bewilligung des neuen Minimaltarifs nicht als ausreichend erachtet worden zur Fortsetzung des Meistbegünstigungsverhältnisses.

— Der preußische Beamtenverein und Minister von Bötticher. In der Generalversammlung des preußischen Beamtenvereins in Hannover ist in diesen Tagen Staatsminister v. Bötticher, welcher bisher zu den Vorstandsmitgliedern gehörte, nicht wiedergewählt worden. Die Redner, welche sich gegen die Wiederwahl erklärten, kleideten nach der „Weserzeitung" ihre Abneigung gegen den Minister, ohne sich auf nähere Begründung einzulassen, in die Worte, daß Herr v. Bötticher die bisherige Sympathie der Beamten nicht mehr besitze. Es wurden, dem Abstimmungsmodus entsprechend, bei der Wahl etwa 3000 Stimmen abgegeben. Davon erhielt Minister v. Bötticher kaum ein Drittel. Die übrigen Stimmen fielen auf den Volksschullehrer Süßmann in Hannover, der also von der großen Mehrzahl der Anwesenden für geeignet gehalten wurde, in diesem Verein den Minister zu ersetzen.

— Verbot des Rauchens für Lehrer. Die königliche Regierung zu Magdeburg hat eine Verfügung erlassen des Inhalts, daß sie es für durchaus unangemessen erachte, wenn Lehrer während der Pausen auf dem Schulhofe oder einem öffentlichen Platze neben der Schule mit brennender Zigarre oder Pfeife umhergehen. Die königliche Regierung sei überzeugt, daß es nur dieses Hinweises bedürfen werde, um die Lehrer in Zukunft zu einem entsprechenden korrekten Verhalten in dieser Hinsicht zu veranlassen, fordere aber Bericht, wenn es wider ihr Erwarten anders sein sollte." — Wie man hier von einer „Inkorrektheit" reden kann, ist nicht recht einzusehen.

— Die Mindereinnahme auf den preußischen Staatsbahnen hat im Monat Mai im Vergleich zum Mai 1891 2859 Mark pro Kilometer betragen (April — 2764 Mark.) Die Verkehrseinnahme aus dem Personen- und Gepäckverkehr, die im April noch ein Mehr von 115 Mark pro Kilometer ergab, zeigte einen Ausfall von 3 867 931 Mark oder 170 Mark pro Kilometer. Dagegen hat die Verkehrseinnahme aus dem Güterverkehr zugenommen, insofern der Ausfall von 147 Mark auf 22 Mark pro Kilometer gefallen ist. In den Monaten April - Mai ergab die Verkehrs-

einnahme 138 220 134 Mark oder 5480 Mark pro Kilometer, d. h. 4 166 653 Mark weniger als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres.

— Der erste Parteitag der norddeutschen Antisemiten hat am Donnerstag in Berlin stattgefunden. Zur Charakteristik derselben genügt es, daß der Parteitag in einer besonderen Resolution gegen die Verhaftung Ahlwardts protestirte und demselben für sein „mannhaftes" Verhalten Dank und Anerkennung ausgesprochen hat. Mehr kann man wirklich nicht verlangen.

— Ahlwardt's „Judenflinten" abermals beschlagnahmt. Am Sonnabend ist hier in Berlin in der Georg Höppner-schen Sortimentsbuchhandlung, Krausenstraße 49, die Druckschrift des Rektor Ahlwardt: „Judenflinten I. Theil" abermals beschlagnahmt worden und zwar auf Grund der §§ 185, 187 Reichsstraf-Gesetzbuchs. Die beiden genannten Paragraphen betreffen „Beleidigung durch Verbreitung von Schriften".

— Die Sozialdemokraten wenden in letzter Zeit ein neues Agitationsmittel systematisch an. Sie haben sich hier nämlich nach Landsmannschaften (Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holsteiner, Bewohner der Kreise Torgau-Wittenberg u. s. w.) organisirt, aber nicht etwa, um sich mit den Landsleuten zu amüsiren, wie dies sonstiger gemüthlicher Gebrauch ist, sondern um sich über die zweckmäßigste Art der sozialdemokratischen Propaganda in der Heimath zu berathen. So wird in der Versendung sozialdemokratischer Zeitungen und Broschüren dorthin System gebracht; diejenigen, die einmal in die Heimath reisen, und namentlich Solche, deren Heimathsort näher liegt, und die allwöchentlich Sonnabends dorthin fahren, erhalten jedes Mal sozialdemokratische Kommissionen; gelegentlich zieht auch ein Berliner Referent, mit genauen Informationen ausgerüstet, in die Provinz. Um derartige Bemühungen zu verstehen, muß man wissen, daß ein Theil der Arbeiter, namentlich der jüngeren, außer dem Beruf für nichts Sinn hat als für die Partei.

— Eine sensationelle Nachricht bringt das „Berl. Tagebl.", indem es schreibt: Wenn die „Mainzer Nachrichten" recht unterrichtet sind, so scheint „die Prügelstrafe in neuester Zeit bei der Betriebsdirektion der Staatsbahnen in Wiesbaden wieder eingeführt werden zu sollen. Von angeblich durchaus glaubwürdiger Seite wird diesem Blatt nämlich mitgetheilt, daß ein Betriebsdirektor bereits den Anfang gemacht und zwar in der Weise, daß er die Exekution sogar selbst vornimmt. Am Sonnabend vor Pfingsten habe er einen königlichen Stationsvorsteher, der sich sein Mißfallen zugezogen, zweimal mit der Faust auf die Schulter geschlagen, nachdem die Verbal-Injurien nicht mehr ausreichten. Der Gemaßregelte hätte natürlich der Direktion sofort Anzeige erstattet. Der betreffende Betriebsdirektor, welcher erst seit November in Wiesbaden wirkt — vorher war er in Thorn —, habe es in dieser kurzen Zeit meisterlich verstanden, bei seinen Untergebenen, vom Arbeiter an bis hinauf zu den Hochgestellten, durch seine dem Exerzierplatz entnommenen Verfügungen und Umgangsformen die größte Unzufriedenheit zu erregen. Da er jetzt bereits bis zum Prügeln gekommen ist, darf man wohl allgemein darauf gespannt sein, zu welchen Maßregeln und Strafen er nun schreiten wird!" So weit das Mainzer Blatt, dessen Angaben so ungeheuerlich klingen, daß man ohne Weiteres erwarten darf, ein geharnischtes Dementi werde nicht ausbleiben.

— Im Prozeß Heinze, dessen Verhandlungen am Montag wieder aufgenommen sind, ist wider Erwarten die Oeffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ganz ausgeschlossen worden. Man hatte nur einen theilweisen Ausschluß der Oeffentlichkeit erwartet. Der Gerichtshof aber gab dem Antrag der Staatsanwaltschaft nach, weil sich nach den Erfahrungen des früheren Prozesses bei den Zeugenaussagen nicht im Voraus die Schilderung von unsittlichen Vorgängen übersehen lasse, und weil dem allgemeineren Interesse an der Oeffenlichkeit bereits durch die früheren Verhandlungen Genüge geschehen sei.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Bei der Anwesenheit des Kaisers in Brünn versuchten die Czechen einen großen Skandal zu provoziren, wurden aber von der Polizei daran verhindert.

Die „N. Fr. Pr." veröffentlicht eine Mittheilung des obersten Sanitätsraths, laut welcher eine Gefahr wegen Verschleppung der Cholera aus Süd-Rußland nach Mitteleuropa nicht besteht.

Wie die Wiener „Montagsrevue" erfährt, finden auch Seitens Oesterreich-Ungarns mit Rumänien Verhandlungen statt, behufs Abschlusses eines Meistbegünstigungs-Vertrages. Diese Verhandlungen dürften zu einem günstigen Resultate führen.

In der Montag-Sitzung des Valuta-Ausschusses wurde das Münzgesetz endgiltig angenommen, worauf man sofort zur Berathung der Münzkonvention mit Ungarn schritt. Der erste Paragraph dieser Vorlage wurde ohne Debatte erledigt. — In der Sitzung des Polenklubs fand am Sonntag eine lebhafte Debatte über die Valutaregelung statt. Obgleich einzelne Mitglieder sich entschieden gegen einzelne Bestimmungen der betreffenden Vorlagen aussprachen, steht es jedoch bereits fest, daß die überwiegende Majorität des Polenklubs für die Regierungsvorlage stimmen wird.

Im weiteren Verlauf der Sitzung des Valuta-Ausschusses wurde der gesammte Münzvertrag mit Ungarn zum Beschluß erhoben.

Italien.

König Humbert ist gleichzeitig mit der Königin Margherita am Sonntag früh in der königlichen Sommerresidenz Monza eingetroffen.

Frankreich.

Infolge von Enthüllungen des Anarchisten Bricon kennt jetzt die Polizei die Urheber des Dynamitattentats im Restaurant Véry in Paris. Es sind dies Bricon selbst, dessen Frau, ein gewisser Francis, genannt François, und Meunier. Francis und Meunier sind nach London geflüchtet, wo zwei Polizeiagenten sie überwachen, um sie nach Erledigung der Auslieferungsformalitäten festnehmen zu lassen. Bei Francis, der den Plan zu dem Attentat gefaßt hatte, ist die Bombe hergestellt worden.

Wie in Paris verlautet, wurden die Anarchisten François, Mathieu und Meunier in der Nacht zum Montag in London verhaftet. Die englische Regierung hat ihre Auslieferung zugesichert. Die Untersuchung hat ergeben, daß die bei dem Very-Attentate verwendete Bombe bei François fabrizirt und darauf von Bricon und dessen Frau und Meunier und François in das Restaurant Very getragen wurde. Meunier trat in das Restaurant und bestellte Rum; er legte die Bombe neben den Schanktisch und zündete sie dort an.

In Paris ist der Komponist Gounod lebensgefährlich erkrankt und bereits mit den Sterbesakramenten versehen worden.

Belgien.

In Brüssel kehrten am Sonntag Abend 11 Uhr mehrere Trupps Sozialisten von einem Ausfluge in die Stadt unter lautem Gesange zurück. Von der Polizei aufgefordert, sich ruhig zu verhalten, widersetzten sie sich, so daß es alsbald auf der Place royale zu einem Handgemenge kam. Die Polizei zog blank, die Sozialisten schlugen mit ihren Spazierstöcken. Die Polizei, welche in der Minderheit war, requirirte von der Wache Soldaten zu ihrer Hülfe. Letztere zerstreuten die Sozialisten durch Kolbenschläge. Drei Verhaftungen wurden vorgenommen; zwei Polizisten wurden verwundet, mehrere während des Handgemenges entwaffnet. Die Sozialisten riefen beim Auseinandergehen „Es lebe die Armee, nieder mit der Polizei!" — Das polizeiliche Einschreiten gegen die von einem Ausflug zurückkehrenden Sozialisten erfolgte auf Grund des Gesetzes, welches die Regierung ermächtigt, die Ordnung innerhalb einer Zone von 200 Metern bei Staatsgebäuden aufrecht zu erhalten. Der sozialistische Gemeinderath von Dendorpe wird heute Nachmittag im Gemeinderathe eine Interpellation über diesen Zwischenfall einbringen.

Großbritannien.

Auf Gladstone ist am Sonnabend in Chester ein Attentat verübt worden. Es wurde von einer in der Menge stehenden Frau ein Stück Brod auf ihn geschleudert, das ihn am Auge verletzte. Die Wunde war aber mehr schmerzhaft als gefährlich. Sie hinderte ihn nicht am Sprechen, vielmehr setzte er seinen Weg fort und hielt in der Wahlversammlung eine stundenlange Rede, obwohl die Wunde große Schmerzen verursachte. Eine starke Blutung veranlaßte den Arzt, Gladstone Schonung anzuempfehlen, um einer Verschlimmerung des Zustandes vorzubeugen. Ein in London eingetroffenes Telegramm Herbert Gladstones sagt, das Auge seines Vaters sei nur leicht verletzt und bereits auf dem Wege der Besserung, eine Entzündung sei nicht eingetreten. Das Allgemeinbefinden sei ein durchaus befriedigendes.

In Cork hat am Sonntag zwischen Parnelliten und Antiparnelliten in den Straßen der Stadt ein Zusammenstoß stattgefunden. Viele Thüren und Fenster wurden von der Menge eingeschlagen. Die Polizei vermochte lange Zeit hindurch nicht der Bewegung Herr zu werden. Dem Vernehmen nach sind 15 Personen ziemlich schwer verletzt ins Hospital gebracht worden.

Rußland.

Nach einer Petersburger Meldung der „Polit. Korresp." wurden 24 Generalstabs-Offiziere des Militärbezirks Kiew nach Beßarabien und Podolien beordert, um dort Studien in Betreff einer eventuellen Errichtung von Befestigungswerken zu machen.

Der seit 25 Jahren in Millowice, Russisch-Polen, ansässige Direktor Glücksmann, Repräsentant der dortigen Kohlenbergwerke, ist laut einem Telegramm aus Kattowitz vorgestern von der russischen Regierung aufgefordert worden, binnen sechs Stunden das russische Gebiet zu verlassen. Russische Beamte haben ihn nach Ablauf der Frist bis zur Grenze gebracht.

Eine amtliche Mittheilung aus Petersburg besagt, in den Gouvernements Astrachan, Saratow, dem Uralischen Gebiete, dem Kaukasus und den Häfen des Schwarzen Meeres seien energische Maßregeln betreffs der Choleragefahr getroffen worden. Abgesehen von einzelnen Cholerafällen in Transkaspien, Turkestan und Samarkand unter den Eingeborenen wie unter den Truppen habe sich die Cholera bis jetzt nur in Baku in größerem Umfange gezeigt. Vom 6. bis zum 12. d. M. seien daselbst 164 Personen an der Cholera erkrankt und 70 gestorben. 12 Personen seien genesen. (Was Deutschland anbetrifft, so darf man die Hoffnung hegen, daß es gelingen wird, diese Geißel der Menschheit von den Grenzen fern zu halten. Seitens der deutschen Regierung werden ebenfalls alle hygienischen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, deren erste ohne Zweifel die sein wird und sein muß, daß der Eingang von Personen und Waaren aus Rußland streng überwacht, bezw. gänzlich inhibirt wird. D. Red.)

Die aus dem Süden Rußlands einlaufenden Cholera-Meldungen lauten immer bedenklicher. Die Epidemie breitet sich immer weiter aus. Der Chef der Quarantäne-Kommission in Baku, Dr. Iljin, telegraphirte dem Ministerium des Innern, daß die bislang getroffenen sanitären Maßregeln unzulänglich seien und verlangt noch Militär. Dr. Studski am Kaspischen Meer bittet dringend um Aerzte und Hilfspersonal.

Rumänien.

In Bukarest veranstalteten am Sonnabend Abend eine Anzahl Studenten unter Vorsitz des Rektors der Akademie eine Versammlung, in welcher die Lage der Rumänen in Ungarn erörtert wurde. Nach der Versammlung zogen die Studenten nach dem Denkmal Michaels des Tapfern, bei welchem Ansprachen gehalten und Fahnen niedergelegt wurden. Die Ruhe wurde nicht gestört.

Amerika.

Eine amtliche Depesche der Pariser Gesandtschaft von Venezuela aus Caracas bestätigt, daß Anduezo Palacio auf die Präsidentschaft verzichtet und sich nach Europa eingeschifft hat. Der Vorsitzende des Bundesraths, Dr. Villegas, ist mit Wahrnehmung der Funktionen des Präsidenten betraut worden. Demnächst wird der Kongreß zusammentreten.

Provinzielles.

Graudenz, 26. Juni. (Eingegangene Zeitung.) Der vor einigen Monaten, wie es hieß, unter Mithilfe einiger hiesiger Kapitalisten, als Konkurrenzunternehmen gegenüber dem „Geselligen" begründete „Graudenzer Generalanzeiger", welcher anfänglich täglich, zuletzt aber nur noch einmal wöchentlich erschien, hat mit dem gestrigen Tage gänzlich zu erscheinen aufgehört.

Schneidemühl, 26. Juni. (Ein entsetzlicher Unglücksfall) ereignete sich am Freitag Nachmittag auf der Strecke Schneidemühl-Dirschau. Der auf dieser Strecke beschäftigte Bahnarbeiter August Rieck von hier wurde von dem Kurierzuge Nr. 2 überfahren und sofort getödtet. Am Abend wurde die Leiche nach hier gebracht und ins städtische Krankenhaus geschafft.

Elbing, 25. Juli. (Dr. Wehr. Raubanfall.) Der durch die Strafkammer des hiesigen Landgerichts verurtheilte Landesdirektor Dr. Wehr büßt seine Strafe im hiesigen Gefängnisse ab. Dr. W. ist kränklich und sind die Gefangenenvorschriften deshalb gegenwärtig nicht so drückende, weil er auf Krankenkost gesetzt ist. Die übliche Gefangenenkleidung trägt W. nicht, sondern seine eigene Garderobe. Dr. W. gedenkt sich in einem Gesuche an die Gnade des Kaisers zu wenden, um eine Milderung resp. Kürzung seiner Gefängnißstrafe zu erreichen. — Ein frecher Raubanfall wurde am vergangenen Mittwoch am hellen Tage in Buchwalde von einem Eisenbahnarbeiter an einem anderen Arbeiter verübt, der aus dem Marienburger Krankenhause entlassen war. Letzterer trug in einem Ränzel einen Sonntagsanzug und Wäsche. Diese Dinge schienen dem Anderen begehrenswerth zu sein, und als Beide in vertraulichem Gespräch zusammengingen, benutzte der Eisenbahnarbeiter eine passende Gelegenheit und entriß seinem Genossen das Bündel. Da dieser sein Eigenthum nicht gutwillig fahren lassen wollte, erhielt er von dem Angreifenden einen Schlag auf den Kopf, daß er blutüberströmt liegen blieb. Der Räuber konnte bisher nicht festgenommen werden.

Elbing, 26. Juni. (Einen unliebsamen Aufschub seiner Hochzeit) erfuhr nach der „E. Z." ein hiesiger Klempnergeselle, der auf dem Gr. Wunderberg wohnt und sich am künftigen Sonntag verheirathen wollte. Er hatte sich früher auf das sozialpolitische Gebiet gewagt und war ein recht eifriger Besucher der sozialdemokratischen Versammlungen gewesen, zog sich aus dieser Veranlassung in Folge einer vor Gericht abgegebenen eidlichen Aussage aber eine Untersuchung zu, in welcher er vorgestern vor dem Untersuchungsrichter ein Verhör hatte. Die gleichfalls in dieser Sache geladenen Zeugen belasteten ihn derartig, daß seine Verhaftung wegen Meineides auf der Stelle erfolgte. Da das nächste Schwurgericht erst zum Herbst stattfindet, wird das Brautpaar wohl noch einige Zeit auf das Hochzeitsfest warten müssen.

Königsberg, 26. Juni. (Eine ebenso heitere als seltsame Szene) ereignete sich in der Nähe des Roßgärter Thores. Dort sahen Passanten um 9 Uhr Abends in der Nähe des Ufers am Wrangelthurm einen gekenterten Kahn, sogenannten Seelenverkäufer, und nebenher zwei Ruder schwimmen. Nichts konnte hier näher liegen als die Vermuthung eines Unglücksfalles, und mehrere Herren eilten auch von der Chaussee sofort zur Hilfe herbei. In der That gewahrten sie bald einen vollständig angekleideten jungen Mann, der sich augenscheinlich mit großen Anstrengungen durch das Wasser nach dem Ufer hinarbeitete. Zwei Herren warfen bereits ihre Röcke ab, um sich in die Fluthen zu stürzen, als der junge Mann ihnen zurief, dieses nicht zu thun, da er sich kräftig genug fühle, um allein das Ufer zu erreichen. Dieses geschah, und nun erzählte der junge Mann lächelnd, daß er weder verunglückt noch ein Selbstmordkandidat sei, sondern das Boot, wie er es schon öfter gethan, selbst zum Kentern gebracht habe, um sich für einen Unglücksfall im Schwimmen mit Kleidern zu üben. Er dankte darauf für die beabsichtigte Hilfe, stürzte sich, ehe die Herren sich's versahen, wieder, wie er ging und stand, in's Wasser, erreichte den Kahn, brachte diesen in seine regelrechte Lage, schwang sich hinein und ruderte, seine Mütze schwenkend, die er gleichfalls aufgefischt hatte, trällernd davon. Es ist dies gewiß ein seltsamer „Wassersport", der bei der Sportlust unserer Jugend aller Wahrscheinlichkeit nach bald Nachahmer finden dürfte.

Gumbinnen, 27. Juni. Am Freitag Mittag warf sich hier ein Arbeiter vom Lande dicht vor dem einlaufenden Schnellzuge auf die Schienen und ließ sich überfahren. Die Lokomotive ging ihm über den Kopf und tödtete ihn auf der Stelle. Er hinterläßt Frau und Kinder.

Inowrazlaw, 26. Juni. (Landwehrfest.) Schon gestern herrschte, infolge des bevorstehenden Landwehrfestes ein reges Leben in unserer Stadt. An den Hauptstraßenecken wurden Ehrenpforten mit der Inschrift: „Willkommen!" aufgestellt. Die ganze Stadt war heute in einen wahren Flaggenschmuck gehüllt. Nachmittags gegen 1 Uhr begab sich der hiesige Landwehrverein auf den Bahnhof, um die auswärtigen Kameraden zu empfangen. Von hier aus marschirte, wie wir der „O. Pr." entnehmen, der ganze Landwehrverband mit schallender Regimentsmusik in die Stadt und gruppirte sich um die herrlich dekorirte Germania, wo der Brigade-Kommandeur General Nitschmann-Gnesen ein dreimaliges Hoch auf den Kaiser ausbrachte. Nachdem man darauf das „Heil Dir im Siegerkranz" angestimmt hatte, marschirten die Festgenossen zweimal um den Markt und begaben sich dann in den Stadtpark, wo der Erste Bürgermeister in herzlicher Ansprache die Festgäste im Namen der Stadt willkommen hieß. Später fand die Generalversammlung des Kriegerverbandes statt. Um 4 Uhr begann das Konzert und dem Konzert folgte ein kleiner Festball, der die Theilnehmer bis zu später Nachtstunde beisammen hielt.

Posen, 27. Juni. (Besuch des Kultusministers.) Der Kultusminister Dr. Bosse traf am Sonntag Nachmittag hier ein und wurde auf dem Bahnhofe von dem Herrn Oberpräsidenten und den Spitzen der Zivilbehörden empfangen. Später stattete der Herr Minister dem kommandirenden General v. Seeckt, dem Konsistorialpräsidenten von der Gröben, dem Erzbischof Dr. v. Stablewski und Andern einen Besuch ab. Am Montag früh hat sich der Herr Minister, wie die „Pos. Ztg." erfährt, mit dem Kreuzburger Zuge in den Regierungsbezirk Posen begeben, um Schulen zu besichtigen. Ueber die weiteren Dispositionen des Herrn Ministers verlautet Bestimmtes nicht. Am Mittwoch dürfte sich der Herr Minister jedoch wieder in Posen befinden.

Lokales.

Thorn, 28. Juni.

— [Ehrenbezeugung.] Der Königsberger Männerturnverein, welcher am Sonntag das Fest seines 50jährigen Bestehens feierte, hat den Vertreter des Kreises 1 (Nordosten) der deutschen Turnerschaft, Herrn Professor Boethke, zum Ehrenmitgliede ernannt.

— [Aus der neuen Postordnung.] Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist bekanntlich unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigstellung im Druck irgend welche Zusätze oder Aenderungen erfahren haben. Es sind jedoch nach der neuen Postordnung 14 Ausnahmen davon gestattet, während die alte Postordnung deren nur neun kannte. Unter anderen ist es bei der Beförderung von Sendungen gegen die ermäßigte Taxe von Drucksachen zulässig: auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben, z. B.: U. G. z. w, p. f. u. s. w.; gewisse Stellen zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen; in Handelszirkularen auch den Tag der Durchreise des Reisenden handschriftlich 2c. einzutragen oder abzuändern; in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben. Bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

— [Die Familien der zu den Friedensübungen einberufenen Mannschaften] werden vom 1. Juli ab auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 Unterstützung erhalten. Die Gesuche müssen, wenn sie schriftlich beim Magistrat eingereicht werden, enthalten: 1) Vor- und Zuname und Geburtstag des Ehemannes, 2) die Zeit der Uebung und das Regiment, bei welchem die Uebung stattgefunden, 3) Namen und Geburtstag der Ehefrau, 4) Namen und Geburtstag der Kinder, 5) Namen und genaue Wohnung des Antragstellers. Vom 1. Juli d. J. ab ist die gesetzliche Frist für die Anmeldung des Anspruchs auf vier Wochen nach abgeleisteter Uebung bestimmt, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

— [Militärische Uebung.] Das Fußartillerie-Regiment Nr. 11 hält auf dem zum Artillerieschießplatz in Aussicht genommenen Gelände zwischen Fort VI und V bis zur Grünthal-Batterie von gestern bis zum 2. Juli Armirungsübungen ab. Das Regiment bezieht während der Dauer der Uebung in Podgorz (8 Offiziere, 4 Unteroffiziere, 16 Mann und 7 Pferde sind hier untergebracht worden) und Umgegend Quartier. Der Uebungsplatz ist vor einigen Tagen von Offizieren aus dem Kriegsministerium besichtigt worden.

— [Die Gemeindesteuer-Veranlagungsliste] für das Steuerjahr 1892/93 liegt vom 25. Juni bis 8. Juli cr. in der Kämmereinebenkasse während der Dienststunden zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus. Einsprüche gegen diese Veranlagung sind bis zum 8. Oktober cr. bei dem Magistrat anzubringen. Solche Personen, welche mit ihrem vollen Einkommen der hiesigen Gemeinde- [illegible]

steuer unterliegen und **bereits** gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer Berufung eingelegt haben, brauchen einen besonderen Antrag auf Ermäßigung der Gemeinde-Einkommensteuer nicht zu stellen.

— [Sonntagsruhe.] Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind heute polizeilicherseits veröffentlicht worden. (Siehe Inseratentheil.)

— [Konditoreien und Sonntagsruhe.] Als eine eigenthümliche Folge der am 1. Juli in Kraft tretenden Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird die künftige Situation derjenigen Konditoreien hervorgehoben, welche Schankberechtigung besitzen und betreffs der Ausübung derselben den Beschränkungen nicht unterliegen. Zwar werden derartige Konditoreien mit Strafe bedroht, wenn sie ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der festgesetzten Stunden betreiben; aber wie sollen sie es einem Gaste wehren, wenn sich derselbe Waaren geben läßt, um sie zu sich zu stecken und nach Hause zu tragen?

— [Der Verbandstag des Norddeutschen Verbandes kaufmännischer Vereine] wird im nächsten Jahre in unserer Stadt abgehalten werden.

— [Der Ruder-Verein] feierte am Sonnabend im Bootshause sein einjähriges Stiftungsfest. Es wurden theatralische Aufführungen, die den frischen und fröhlichen Ton, der im Verein herrscht, feierten, veranstaltet, und eine vorzüglich redigirte Bierzeitung mit gelungenen Witzen auf den Rudersport und köstlicher Satyre auf die hiesigen städtischen Verhältnisse gab der frohen Laune immer mehr Nahrung, sodaß die Sonne bereits hoch am Himmel stand, als dus wohlgelungene Fest sein Ende erreichte. Wir wünschen dem jungen Vereine, der sich im verflossenen ersten Jahre seines Bestehens als durchaus lebensfähig bewiesen hat, ein ferneres Wachsen, Blühen und Gedeihen!

— [Landwehr-Verein.] Das Bezirksfest in Kulmsee, an welchem auch der Landwehr-Verein theil nimmt, findet am 10. Juli statt. Bei den Kameraden Gehrmann, Herzberg und Nicolai liegen Listen zur Einzeichnung zur Theilnahme für die Mitglieder bis zum 2. Juli aus. Die nächste Hauptversammlung findet am 5. Juli statt.

— [Theater.] Die gestrige dritte Wiederholung des Schwankes „Großstadtluft“ war recht gut besucht und es ernteten alle Darsteller stürmischen, wohlverdienten Beifall. „Großstadtluft“ ist ein Zugstück ersten Ranges und wird der rührigen Theaterdirektion unseres Erachtens stets ein gut besetztes Haus bringen.

— [Die Sommerferien] beginnen in der städtischen höheren Töchterschule ebenfalls bereits morgen, Mittwoch, Mittag.

— [500 Mark Belohnung] hat laut Anschlag am hiesigen Rathhause die Hamburger Staatsanwaltschaft ausgesetzt für die Ergreifung des Hausdieners Friedr. Martin Gottfried Schirmer aus Cracau, Kr. Jerichow I., welcher des Raubmordversuches und vollendeten Raubes verdächtig ist.

—[Der gestrige „Siebenschläfer“,] wie der 27. Juni gewöhnlich genannt wird, ist ohne Regen vorübergegangen, was die Landwirthe mit großer Freude begrüßt haben werden, da nach einer alten Bauernregel ihnen nunmehr gutes Erntewetter in Aussicht steht. Es heißt nämlich: „Der Siebenschläfer keinen Regen trag', regnet es sonst noch vierzig Tag“. Eine andere Bauernregel sagt, daß es, wenn es am Siebenschläfertage regnet, sieben Wochen lang regnen solle.

—[Wie Postkarten verloren gehen.] Mit den heutigen Berliner Postsachen erhielten, wir in unserer Redaktion, versteckt in einer Zeitung, eine am 26. d. M. in Berlin aufgegebene, noch unabgestempelte Postkarte, auf welcher ein Berliner Restaurateur bei einer dortigen Brauerei Bier zum vergangenen Sonntag bestellt. Der Restaurateur wird vergeblich auf das edle Naß gewartet haben, mit welchem er ein gutes Sonntagsgeschäft zu machen hoffte.

— [Schwurgericht.] In der gestrigen Sitzung kam die Strafsache gegen die Wirthin Anna Zismowska aus Althausen, z. Z. in Haft, und gegen den Landwirth Bernhard Krüger daher, wegen vorsätzlicher Brandstiftung bezw. Anstiftung zu diesem Verbrechen zur Verhandlung. Der Anklage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Auf dem Grundstücke des Angeklagten Krüger brannten am 8. August 1891 das Wohnhaus und am 10. November 1891 die Scheune nieder. Die Entstehungsursache des Feuers ist nicht ermittelt worden. Die Gebäude waren gegen Feuersgefahr versichert und zwar das Wohnhaus in Höhe von etwa 8000 Mk., die Scheune in Höhe von rund 3000 Mk. Angeklagter Krüger lebte mit der Zismowska in intimen Verhältnissen und wird von der Anklagebehörde beschuldigt, letztere bestimmt zu haben, die Gebäude in Brand zu setzen. Sie führt zur Ueberführung der Angeklagten an, daß Krüger sich in letzter Zeit in schlechten Vermögensverhältnissen befunden habe und daß es ihm darum zu thun gewesen sei, die Feuerversicherungsgelder zu erhalten. An Stelle des alten Wohnhauses habe er ein neues bauen lassen. An Brandentschädigung habe er für das Wohnhaus 8000 Mark erhalten, das neue Wohnhaus habe er für 6000 Mk. aufbauen lassen und hierbei schon 2000 Mk. erübrigt. Die Angeklagten bestreiten die Anklage. Die Geschworenen vermochten sich von der Schuld der Angeklagten nicht zu überzeugen. Sie verneinten die Schuldfragen und erfolgte demgemäß die Freisprechung.

— [Strafkammer.] In der gestrigen Sitzung wurden bestraft: die unverehelichte Veronika Puszynska aus Rubinkowo wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 4 Monaten Gefängniß und die Arbeiterfrau Veronika Puszynska geb. Wisniewska aus Rubinkowo wegen Hehlerei mit 4 Wochen Gefängniß. Freigesprochen wurden der Uhrmacher Louis Joseph aus Thorn, von der Anklage der Nöthigung, die Arbeiterfrau Julianna Jarkowska geb. Babska aus Briesen von der Anklage des schweren Diebstahls und die Arbeiterwittwe Emilie Ossowska geb. Wrzezynska aus Rubinkowo von der Anklage der Hehlerei. Die Strafsache gegen das Dienstmädchen Marie Kaminska aus Staw wurde vertagt.

— [Gefährlicher Liebhaber.] Der Pionier Mloduszewski des hier garnisonirenden Pionier-Bataillons hatte mit dem Dienstmädchen Antonie Wisniewski ein Verhältniß, welches diese aber zu lösen beabsichtigte, da sie mit dem Menschen, da er schon eine elfmonatliche Festungsstrafe zu verbüßen gehabt, nichts mehr zu thun haben wollte. Darüber wurde der Soldat so aufgebracht, daß er am Sonntag mit dem Seitengewehr auf sie eindrang unter der Drohung, sie müsse eine Leiche werden. Als er ihr bereits verschiedene Verwundungen am Kopfe beigebracht, flüchtete sie in den zu der Wohnung ihrer Mutter gehörenden Keller, wo der wüthende Mensch die Thür zu zertrümmern begann, bis er von einem hinzugerufenen Unteroffizier verhaftet wurde. Das Mädchen mußte im hiesigen Krankenhause untergebracht werden und der gefährliche Liebhaber dürfte einer empfindlichen Strafe entgegensehen.

— [Verhaftung.] Der Gendarm Herr Pagelies hat am Sonnabend den Knecht Robert Schulz aus Gr. Nessau, welcher verdächtig ist, bei dem an dem Knechte Feld in Nessau verübten Morde betheiligt gewesen zu sein, verhaftet und der hiesigen Staatsanwaltschaft zugeführt.

— [Auf dem heutigen Wochenmarkt] kostete Stroh (Richt-) 100 Kilo 4,00, Heu 100 Kilo 4,50 Kartoffeln 50 Kilo 2,80—3,30, Rindfleisch von der Keule 1,20—1,40, Rindfleisch (Bauchfleisch) 1,00 bis 1,20, Kalbfleisch 1,00—1,20, Schweinefleisch 1,00 bis 1,20, geräucherter Speck 1,60—1,70, Schmalz 1,60 bis 1,70, Hammelfleisch 1,00—1,20, Eßbutter 1,60 bis 1,80, Aale 1,80—2,00, Bressen 0,50—0,60, Zander 1,00—1,20, Karauschen 0,80, Barsche 0,60—0,80, Schleie 0,80, Hechte 0,60—0,80, Weißfische 0,40—0,50 M. pro Kilo, Eier 2,40, Krebse 3,00 M. pro Schock, Milch 1 Liter 0,10—0,12 M. Der Markt war sehr schwach mit Gemüse beschickt; es kosteten Mohrrüben 5 Pf. pro 1 Bundchen, Radieschen 10 Pf. pro 3 Bundchen, Salat 10 Pf. pro 5 Köpfchen, Schnittlauch 10 Pf. pro 4 Bundchen, Spinat 15 Pf. pro 2 Pfund, Kohlrabi Mandel 15 Pf., Gurken 20—40 Pf. pro Stück, Schooten 15 Pf., Stachelbeeren (grüne) 5 Pf., Zwiebeln 15 Pf., Spargel 60 Pf., Gartenerdbeeren 60 Pf., Knollen-Sellerie 30 Pf., Petersilie 25 Pf., neue Kartoffeln 10 Pf. pro Pfund, Walderdbeeren 30 Pf. pro Liter, Blumenkohl 25 Pf. pro Kopf, Gartenerdbeeren 10 Pf. pro Mandel; Hühner alte 2,00—2,50, junge 1,40—1,50 M., Tauben 60—65 Pf. pro Paar, Enten 1,60—1,70, Gänse 3,00 M. pro Stück.

— [Polizeiliches.] Verhaftet wurden 3 Personen.

— [Von der Weichsel.] Heutiger Wasserstand 1,50 Meter.

s **Mocker**, 28. Juni. (Das gestrige Schulfest) der vereinigten Mocker'schen Schulen im städtischen Ziegeleipark hat einen befriedigenden Verlauf genommen. Um 1 Uhr nahmen ungefähr 850 Kinder auf dem Schulhofe Aufstellung; doch verzögerte sich der Abmarsch, da die bestellte Musik bis nach 2 Uhr auf sich warten ließ. Der Marsch währte 1¼ Stunden. Der Zug nahm seinen Weg an dem Amte und alten Schulhause vorbei nach der Mocker-Chaussee, dem Glacis, der ersten Linie und von der Parkstraße ab durch das Ziegelei-Wäldchen. Tapfer hatten sich die Allerkleinsten gehalten. Munter schritten sie dem Zuge voraus, und helle Kinderlust blitzte aus ihren Augen. War's doch gestern das erste Schulfest, an dem sie Theil nahmen. Bei Spiel und Tanz verflogen die Stunden sehr rasch, und nur ungern trennte sich alt und jung vom festlichen und gastlichen Platze. Der Zug nahm denselben Weg zurück, begleitet von einer zahlreichen Menschenmenge, die sich theilweise unter die Kinderschaar mischte und leider die Ordnung im Zuge auflöste. Auf dem alten Schulhofe wurden die Kinder von Herrn Hauptlehrer Schulz I. entlassen, nachdem er den festlichen Tag mit einem Hoch auf unseren geliebten Kaiser geschlossen. Das gestrige Fest, ein echter Spaziergang, wird allen Theilnehmern in liebevoller Erinnerung bleiben.

A **Podgorz**, 27. Juni. (Verschiedenes.) Die Revision der hiesigen evangelischen Schule fand heute durch Herrn Kreisschulinspektor Richter im Beisein des Lehrerkollegiums und des Herrn Predigers Endemann als Mitglied der Schuldeputation statt. — Der hiesige Wohlthätigkeitsverein beabsichtigt am 3. Juli ein Vergnügen im Schlüsselmühler Garten zu veranstalten. — Das 11. Fuß-Artillerie-Regiment begann heute seine Uebungen auf dem Gelände des neuen Schießplatzes. Mit klingendem Spiele marschirte eine größere Abtheilung des Regiments heute früh durch unsere Stadt. Jetzt hört man schon den Donner der Kanonen. — Eine hiesige Frau hat ihr neugeborenes Kind, das nur einen halben Tag lebte, durch eine andere Frau mit Hülfe des Todtengräbers auf dem katholischen Kirchhofe verscharren lassen. Da hierzu die obrigkeitliche Genehmigung fehlt, so wird dieser Fall noch ein gerichtliches Nachspiel haben. — Am hiesigen Orte ist eine neue Straßen- und Feuerlösch-Ordnung in Kraft getreten. — Der Bezirksausschuß zu Marienwerder hat in der Streitsache der Regierung zu Marienwerder wider die hiesige Stadtgemeinde dahin entschieden, daß die letztere mit Rücksicht auf ihre geringe Leistungsfähigkeit von der Aufbringung von jährlich 1076 Mk. zur Erhöhung der Lehrergehälter zu entbinden sei.

Briefkasten der Redaktion.

Kr. in Podgorz. Ja; die Verjährung tritt erst ein ein Vierteljahr, nachdem die betr. Person von der Beleidigung Kenntniß erhalten hat.

Telegraphische Börsen-Depesche.

Berlin, 28. Juni.

Fonds befestigend.			27.6.92.
Russische Banknoten		203,25	203,40
Warschau 8 Tage		203,00	203,25
Deutsche Reichsanleihe 3½%		100,50	100,60
Pr. 4% Consols		106,50	106,70
Polnische Pfandbriefe 5%		64,10	64,40
do. Liquid. Pfandbriefe		62,70	fehlt
Westpr. Pfandbr. 3½% neul. II.		96,20	96,20
Diskonto-Comm.-Antheile		190,00	191,10
Oesterr. Creditaktien		168 40	168,90
Oesterr. Banknoten		170,75	170,80
Weizen:	Juni	177,75	179,75
	Juli-Aug.	177,75	179,75
	Loco in New-York	91⅞	92 c
Roggen:	loco	199 00	199,00
	Juni	199,75	203,00
	Juni-Juli	193,20	195,50
	Juli-Aug.	181,20	184,50
Rüböl:	Juni	fehlt	fehlt
	September-Oktober	52,10	52,80
Spiritus:	loco mit 50 M. Steuer	fehlt	fehlt
	do. mit 70 M. do.	37,30	37,50
	Juni-Juli 70er	35,60	35,70
	Aug.-Sept. 70er	36,30	36,50

Wechsel-Diskont 3%; Lombard-Zinsfuß für deutsche Staats-Anl. 3½%, für andere Effekten 4%.

Spiritus-Depesche.

Königsberg, 28. Juni.

(v. Portatius u. Grothe.)

Loco cont. 50er 60,00 Bf., —,— Gd. —,— bez.
nicht conting. 70er 39,50 „ —,— „ —,— „
Juni —,— „ —,— „ —,— „
„ —,— „ —,— „ —,— „

Telegraphische Depeschen.

h. **Zürich**, 28. Juni. Während seiner Hochzeitsreise hat sich Baron Duka mit dem Grafen Armin-Wimpfen, welcher Duka angeblich schwer beleidigt haben soll, duellirt. Der Graf erhielt eine schwere Verletzung.

h. **Budapest**, 28. Juni. In der hiesigen Spodium-Fabrik fand eine Explosion statt, bei welcher zwei Menschen den Tod fanden. Das Gebäude ist ein Raub der Flammen geworden.

h. **Amsterdam**, 28. Juni. Nach einer Meldung des „Handelsblad“ wurden bei einem vulkanischen Ausbruch auf der Insel Sangir bei Celebes elf Dörfer sammt allen Einwohnern verschüttet. 1200 Menschen wurden getödtet, ein Theil der Insel ist im Meer versunken. Wegen des plötzlichen Ausbruches der Katastrophe konnte sich Niemand flüchten.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. Julius Pasig in Thorn.

Gestern Nachmittag 2¼ Uhr verschied nach schwerem Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Tochter und Schwester

Ida Reich,
geb. **Streletzki,**
im Alter von 30 Jahren.

Statt besonderer Mittheilung allen Freunden und Bekannten mit der Bitte um freundliche Theilnahme

Kl. Mocker, den 28. Juni 1892.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Freitag, den 1. Juli, Nachmittags 5 Uhr von der Leichenhalle des altstädt. Kirchhofs aus statt.

Bekanntmachung.

Die Gemeindesteuer-Veranlagungsliste für das Steuerjahr 1. April 1892/93 liegt in der Zeit vom **25. Juni bis 8 Juli d. Js.** in unserer Kämmerei-Nebenkasse während der Dienststunden von 8 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus und sind Einsprüche gegen diese Veranlagung binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten, also bis **einschließlich 8. Oktober d. Js.** bei uns anzubringen.

Wir bemerken hierbei, daß solche Personen, welche mit ihrem **vollen** Einkommen der hiesigen Gemeindebesteuerung unterliegen und **bereits** gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer Berufung eingelegt haben, einen besonderen Antrag auf Ermäßigung der Gemeinde-Einkommensteuer nicht zu stellen brauchen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch etwaige Einsprüche nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Zeitpunkten erfolgen.

Thorn, den 23. Juni 1892.

Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von **Podgorz**, Band II, Blatt 43, auf den Namen der Mühlenbesitzer **Ludwig** und **Luise**, geb. **Dusedau-Gedemann**'schen Eheleute eingetragene, zu **Podgorz** belegene Grundstück am

29. August 1892,
Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht in **Podgorz** — im Hause des Herrn Kaufmanns **Ziesack** — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 8,03 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 13,18,60 Hektar zur Grundsteuer, mit 675 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung V, eingesehen werden.

Thorn, den 15. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Malermeister **Adalbert** und **Constanze**, geb. **Koszinska-Burczykowski**'schen Eheleute in **Thorn** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

den 19. Juli 1892,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Thorn, den 16. Juni 1892.

Wierzbowski,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Beschluß.

Nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Handelsmanns **D. Ragozinski** in **Schönsee** beantragt worden ist, wird zur Sicherung der Vermögensmasse demselben jede Veräußerung, Verpfändung und Entfernung von Bestandtheilen der Masse hiermit untersagt.

Thorn, den 28. Juni 1892.

Königliches Amtsgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende

„Bekanntmachung.

Nach § 105b Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Der Begriff Handelsgewerbe im Sinne der Vorschriften des Gesetzes umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausirhandels, sondern unter Anderen auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Comtoiren der Fabriken, Werkstätten 2c. beschäftigten Personals fällt darunter.

Betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist nachstehende Anweisung erlassen worden:

Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e) wird hierdurch Folgendes bestimmt.

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.
(§§ 105b, Abs. 2, 41a a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalt, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — $6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienstes freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls frei zu lassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit. (§ 105b.)

1. Von der Ermächtigung, für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist, Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn von fünf Uhr Morgens ab gestattet werden

b. Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.

c. Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o I. 5a.)

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdiest für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Conditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. Lohmann.

Im Einzelnen ist zu der Anweisung folgendes von den Herren Ministern bemerkt worden:

1. Zu Ziffer 1. Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comtoir- und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das Erstere die Beschäftigungsstunden ohne Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal — und zwar auch dem im Comtoir-Dienst beschäftigten — die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuchs des Hauptgottesdienstes zu gewähren.

2. Zu Ziffer III. Außer für die in Ziffer III, 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des § 105e der Gewerbe-Ordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Colonialwaaren, Apothekerwaaren, chirurgischen Instrumenten, Confitüren, Selterwasser in sogenannten Selterbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaaren als „Arzneimitteln“ im Hinblick auf § 6 Gewerbe-Ordnung und der Ausschank von Selterwasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäß § 105i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniß zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen 5 Stunden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Spedition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfniß für eine solche Ausnahmevorschrift liegt jedoch nicht vor, da die keinen Aufschub duldende Spedition von frischen Fischen und frischem Obst, insoweit sie nicht als Verkehrsgewerbe gemäß § 105i a. a. O. freigegeben ist, nach § 105c Ziffer 4 daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3. Zu Ziffer II, III und IV. Durch die Anweisung sollen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur die Genzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zuzulassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden von mir für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder für alle Zweige des Handelsgewerbes nachstehende Festsetzungen getroffen:

1. Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit wird auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festgesetzt mit dem Vorbehalt, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst festzusetzende und öffentlich bekannt zu machende Pause von 2 Stunden unterbrochen wird.

2. Für die letzten 2 Sonntage vor Weihnachten, sowie für je einen Sonntag vor Ostern und Pfingsten wird für alle Zweige des Handelsgewerbes ein erweiterter Geschäftsverkehr in der Weise zugelassen, daß die Beschäftigung bis 6 Uhr Abends gestattet wird, jedoch ebenfalls mit dem Vorbehalt, daß die Beschäftigungszeit durch die gemäß Nr. 1 festzusetzende Pause für den Nachmittagsgottesdienst unterbrochen wird. Die Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in der vorbezeichneten Weise für 2 weitere Sonntage bezw. Festtage des Jahres, für welche eine fünfstündige Beschäftigungszeit zugelassen ist, wird den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

3. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, ist der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb von Vorkosthandlungen außer den allgemein zugelassenen 5 Stunden schon vor Beginn von 5 Uhr Morgens ab gestattet.

Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel wird bis auf weiteres die Nachmittagsstunde von 4—5 Uhr freigegeben.

4. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag wird der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung zugelassen.

5. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein wird für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag für die Zeit von 7 bis 9 Uhr Morgens zugelassen.

6. Soweit während der unter Ziffer 3—5 besonders zugelassenen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge oder Arbeiter beschäftigt werden, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

7. Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen (1—6) Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. (§ 41a des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

Marienwerder, den 20. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.“

wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die für den Haupt-Gottesdienst und für den Nachmittags-Gottesdienst festzusetzende Pause, sowie die Anordnungen zu Ziffer IV der vorstehenden Anweisung besonders veröffentlicht werden; bis zu dieser Veröffentlichung gelten für Thorn die bisher für den Haupt-Gottesdienst festgesetzten Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags.

Thorn, den 27. Juni 1892.

Die Polizei-Verwaltung.



Hausbesitzer-Verein Thorn.

Nachweis-Bureau: **Breitestrasse No. 5, II Treppen**
(im Hause des Herrn **O. Scharf**),
geöffnet an Wochentagen von 10—$12^1/_2$ Uhr Vorm. und von 3—6 Uhr Nachm.
Daselbst **unentgeltlicher Nachweis** von zu **vermiethenden Wohnungen** 2c., zu verkaufenden und zu verpachtenden Grundstücken.

Der Vorstand.

Victoria-Theater.
Direction **Krummschmidt.**
Mittwoch, den 29. Juni 1892.
Zum 4. Male:
Die Grossstadtluft.

Donnerstag, den 30. Juni 1892:
Zum 2. Male:
Novität. **Novität.**
König Krause.
Grosse Posse mit Gesang.
Kassenöffnung $7^1/_2$ Uhr. **Anfang 8 Uhr.**
Alles Nähere die Zettel.

Thorner Liedertafel.
Mittwoch, den 29. Juni cr.,
Abends 8 Uhr,
Vocal- und Instrumental-Concert
im **Schützengarten.**

Eintrittskarten für Mitglieder bei Herrn **F. Menzel.** Nichtmitglieder zahlen an der Kasse 50 Pf. pro Person.

Der Vorstand.

Fecht-Verein
für Stadt und Kreis Thorn.
Sonntag, den 3. Juli 1892:
Hundewettrennen
in der
Ziegelei.

Landwehr-  **Verein.**

Die bei den Kameraden **Gehrmann, Nicolai** und **Herzberg** ausliegenden **Listen zur Zeichnung der Theilnehmer an dem Bezirksfeste am Sonntag, den 10. Juli in Culmsee** müssen am **2. Juli geschlossen werden.** Die Kameraden wollen daher ihre Erklärung nunmehr unverzüglich abgeben. — Die nächste **Hauptversammlung** findet des Festes wegen bereits am **Dienstag, den 5. Juli** bei **Nicolai** statt.

Der Vorstand.

Tivoli: Frische Waffeln.

Hochfeine
Matjes-Heringe fett-triefend
empf. **Hugo Eromin,** Brombg. Vorst. 66.

Oeffentliche Zwangs- und freiwillige Versteigerung.
Donnerstag, den 30. Juni cr.,
von **Vormittags 9 Uhr** ab
werde ich auf **Brombg Vorstadt 35a** im Uebrick'schen Hause, 2 Treppen hoch
1. zwangsweise
elegante Möbelstücke, wie Sophas, Sessel, Bilder, 1 Buffet, Stühle, Bettgestelle, Matratzen, Schränke, verschiedene Wäsche, Bücher u.a.m.
2. freiwillig
eine sehr gut erhaltene Garnitur, 1 Spiegel mit Marmorkonsole, einige Tische, Stühle, Gardinen, 1 Teppich, Küchengeräthe u. a. m.
öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.
Thorn, den 28. Juni 1892.
Liebert, Gerichtsvollzieher kr. A.

Oeffentliche Zwangsversteigerung.
Donnerstag, den 30. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
werde ich bei dem Förster **Ludwig Sikorski** in **Stanislawowo-Sluszewo b. Ottlotschin**
eine Doppelflinte, eine Jagdtasche, ein Glasspind, eine Kommode,
an demselben Tage, Vorm. $10^1/_2$ Uhr, bei dem Förster **Schlewinski** daselbst
eine Zentralfeuerflinte und
am selben Tage, Vorm. $11^1/_2$ Uhr, bei dem Gutsvorsteher und Oberförster **von Wiewiorowski** daselbst
eine Zentralfeuerflinte, ein Tesching, einen Schreibtisch, ein Sopha, ein Kleiderspind und einen Gehpelz
öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigern.
Thorn, den 28. Juni 1892.
Bartelt, Gerichtsvollzieher.

Kleine u. große Wohnungen
zu vermiethen **Coppernikusstr. 7** bei
Adolph Leetz.

Meine beiden
Wohnhäuser
nebst **2 Morgen Gartenland** bin ich Willens sofort billig zu verkaufen. Näheres in der Expedition.

Hierzu eine Beilage.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Thorner Ostdeutschen Zeitung“ (M. Schirmer) in Thorn.